Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 95.

(Nr. 6830.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867., betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 21. d. M. will Ich der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, unter den in Ihrem Berichte bezeichneten, im Interesse der Landesvertheidigung erforderlichen und seiner Zeit in dem zu Meiner Bestätigung einzureichenden Statut-Nachtrage der gedachten Gesellschaft aufzunehmenden Bedingungen hiermit gestatten. Zugleich genehmige Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Ems, den 29. Juli 1867.

Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.

An den Kriegsminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6831.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Generalkommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Geschäfte, welche nach Inhalt der Verordnung vom 10. November 1831. über die bei Ablösung der Grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze, der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833., des Gesetzes vom 13. April 1836. über die Ablösung des Lehnsverbandes rc., des Gesetzes vom 17. April 1852. über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte, sowie des Gesetzes vom 30. Juni 1842. über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen, und nach Inhalt der Ergänzungen dieser Vorschriften den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft zu Clausthal obliegen, gehen mit dem von Unserem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Zeitpunkte auf eine zu errichtende Generalkommission über.

Derselben werden zugleich die Prüfungen der Befähigung zu Landes-Oekonomie-Kondukteuren übertragen.

§. 2.

Die den Provinzial-Verwaltungsbehörden koordinirte Generalkommission soll aus einem Dirigenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hülfsarbeitern bestehen. Jedes Mitglied hat bei den Berathungen gleich dem Dirigenten eine entscheidende Stimme; bei Gleichheit der Stimmen giebt aber diejenige des Dirigenten den Ausschlag. Den Hülfsarbeitern steht ein Stimmrecht nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen zu, sofern ihnen nicht vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ein volles Stimmrecht beigelegt worden ist.

§. 3.

Gleichzeitig mit der Ausführung der Bestimmung des §. 1. wird die gemäß der Bekanntmachung des Hannoverschen Kabinetsministeriums vom 12. Oktober 1833. und des Gesetzes vom 28. Dezember 1850. in Hannover bestehende Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen aufgelöst.

Diejenigen Geschäfte der Abtheilung, welche auf den im §. 1. erwähnten Gesetzen beruhen, sind demnächst durch das Revisionskollegium für Landeskultursachen

sachen zu Berlin, ihre übrigen Geschäfte aber durch die betheiligten Minister wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kassel, den 16. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck=Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6832.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1867., betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Den zum Zweck der Erleichterung des Verkehrs auf der oberen Oder von Ihnen aufgestellten, mittelst gemeinschaftlichen Berichtes vom 31. v. Mts. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist, lasse Ich Ihnen anbei von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung mit der Bestimmung zugehen, daß derselbe mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten soll. Bei der durch Meinen Erlaß vom 21. Oktober 1863. (Gesetz=Samml. S. 701.) Ihnen ertheilten Ermächtigung, die Abgabe von den Fahrzeugen, welche mit Steinkohlen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmtem Salze beladen sind, nach Bedürfniß zu ermäßigen, bewendet es.

Dieser Erlaß ist nebst dem Tarife durch die Gesetz=Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 2. September 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Vom 2. September 1867.

Es wird entrichtet:

A. von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe eine der genannten Schleusen passirt, für je $2\frac{1}{2}$ Lasten (100 Zentner Landesgewicht) der Tragfähigkeit ein Silbergroschen.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als $2\frac{1}{2}$ Last für volle $2\frac{1}{2}$ Last gerechnet.

Ausnahmen.

1. a) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Koaks, Schaalbretter bis zur Länge von 3 Fuß 2c.); mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschinen, Buhnenpfählen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelkies, Schwerspath, Roh- und Brucheisen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, gemahlenem Kalk und Cement, mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken, oder mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.), mit Salz, rohem Salpeter, Soda, Kali- und Abraumsalzen; mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe;

   b) die gleiche Ermäßigung tritt für alle stromaufwärts fahrende Gefäße ein, deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt.

2. a) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser

wisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 6 Zentner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personentransport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe;

b) die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1. a. und 2. a. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 1. a. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

3. Gefäße von mehr als 20 Lasten (800 Zentner) Tragfähigkeit erlegen, wenn sie stromaufwärts fahren, in allen Fällen nur den nach der Tragfähigkeit von 20 Lasten sich ergebenden Satz.

B. Von geflößtem Holze, so oft eine der in der Ueberschrift genannten Schleusen passirt wird, und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 25 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraums,

2) von allen anderen Flößen für jede 30 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraums zwei Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1.) beziehungsweise 30 (zu 2.) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $12\frac{1}{2}$ (zu 1.) beziehungsweise 15 (zu 2.) Quadratfuß außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von $12\frac{1}{2}$ beziehungsweise 15 Quadratfuß oder mehr für volle 25 oder 30 Quadratfuß gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1. a. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1. a. bezeichneten Art mehr als 6 Zentner, so ist neben der zu B. I. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von $2\frac{1}{2}$ Sgr. bei jeder Schleuse zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Be-

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Floßes bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.

2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden, und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.

3) Bei den Vorschriften unter Nr. 2. der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarif für die Oderschleusen zu Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau (Gesetz-Samml. für 1844. S. 57.) bewendet es.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6833.) Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1867., betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königlich Bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte.

Auf Ihren Bericht vom 9. September d. J. bestimme Ich für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der früher Königlich Bayerischen Landestheile, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, wegen der bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte, was folgt:

1) Die Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe hat, an Stelle des Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts, der Erste Präsident des Appellationsgerichts zu Kassel aus der Zahl der bei dem Appellationsgerichte und den Kreisgerichten des Bezirks angestellten Richter zu ernennen.

2) Die Auswahl der Geschworenen zu den noch stattfindenden Sitzungsperioden (Ausloosung nach §. 140. des Kurhessischen Strafprozeßgesetzes vom 28. Oktober 1863.) erfolgt durch den Direktor des Kreisgerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, unter Zuziehung zweier Mitglieder jenes Gerichts.

3) In denjenigen schwurgerichtlichen Sachen, in welchen vor dem 1. September d. J. bereits ein Anklage-Erkenntniß ergangen ist, bedarf es einer ferneren vorgängigen Entscheidung der Raths- und Anklagekammer nicht. Der von dem Staatsprokurator angefertigte Anklageakt vertritt in diesen Fällen die Stelle der nach §. 87. der Strafprozeßordnung von dem Ober-Staatsanwalte abzufassenden Anklageschrift.

Sie, der Justizminister, werden mit der Ausführung dieser Meiner Order beauftragt.

Schloß Babelsberg, den 11. September 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

An den Justizminister.

(Nr. 6834.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1867., betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 5. Juli d. J., betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthum gehörigen Aktivkapitalienfonds, bestimme Ich, daß die bisher bei dem Kurhessischen Staatsschatze verwalteten Kapitalien zur Verwendung für folgende Zwecke:

1) Unterstützung des Chaussee- und Landwegebaues,

2) Unterhaltung der Land-Krankenanstalten und Landeshospitäler, Anlegung und Unterhaltung einer Irrenheilanstalt,

3) Anlegung und Unterhaltung einer Arbeitsanstalt zur Verbüßung der von den Polizeibehörden verfügten Haft von Landstreichern, Bettlern und Arbeitsscheuen,

4) Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege, einschließlich der Anlegung und Unterhaltung eines Landarmenhauses,

5) Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken,

sowie für ähnliche, im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel als ein demselben gehöriges und von ihm zu verwaltendes Vermögen überwiesen werden soll.

Berlin, den 16. September 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).